

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Eingeschränkte Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei gemeinnützigen Einrichtungen in Thüringen

In der Folge eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 2019 werden viele gemeinnützige Einrichtungen, insbesondere sogenannte Inklusionsunternehmen, entgegen der momentanen allgemein geübten Praxis prüfen müssen, ob sie für die Umsätze ihrer Zweckbetriebe weiterhin den ermäßigten Steuersatz anwenden können. Dies betrifft insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen mit für die Öffentlichkeit zugänglicher Gastronomie.

Das Thüringer Finanzministerium hat die **Kleine Anfrage 7/86** vom 17. Dezember 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Januar 2020 beantwortet:

1. Wie viele gemeinnützige Einrichtungen sind in Thüringen von dem Urteil des Bundesfinanzhofs betroffen?

Antwort:

Zur Anzahl der gegebenenfalls betroffenen Einrichtungen in Thüringen liegen keine Erkenntnisse vor.

2. Welche Auswirkungen hat das Urteil auf die betroffenen gemeinnützigen Einrichtungen in Thüringen?

Antwort:

Die aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 2019, XI R 2/17, zu ziehenden Konsequenzen werden derzeit auf Ebene der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erörtert. Aussagen zu den Auswirkungen der Rechtsprechung auf Inklusionsbetriebe können daher erst nach Abschluss der Erörterungen getroffen werden.

3. Welchen Standpunkt vertritt die Landesregierung zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die gemeinnützigen Einrichtungen und ihre Zweckbetriebe und dem damit verbundenen Urteil des Bundesfinanzhofs?

Antwort:

Im Umsatzsteuerrecht spielt die Wettbewerbsneutralität, das heißt die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, eine bedeutende Rolle. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Umsatzsteuergesetz daher nur anwendbar, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden.

Deutschland ist zudem an die Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie gebunden, die für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich ist. So war der Gesetzgeber bereits im Jahr 2006 gezwungen, die Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Umsatzsteuergesetz unionsrechtskonform an die nunmehr gültige Fassung anzupassen.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Inwieweit hat die Landesregierung die Initiative ergriffen und unterstützt die betroffenen gemeinnützigen Einrichtungen in Thüringen?

Antwort:

Die Ergebnisse der Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene bleiben zunächst abzuwarten.

5. Wie handeln nach Kenntnis der Landesregierung die anderen Bundesländer, insbesondere mit Blick auf sogenannte Inklusionsunternehmen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Taubert
Ministerin